

Die Modernisierung des Rechts der Willenserklärungen in Japan

Zur Reform der Irrtumsregelungen unter der Berücksichtigung
der Novellierung des Verbrauchervertragsgesetzes,
des Handelsgesäftegesetzes und des Gesetzes über
elektronische Verträge

*Kunihiro Nakata**

- I. Einleitung
- II. Das ZG vor der Reform und die Tendenzen in Lehre und Rechtsprechung
 1. Das ZG vor der Reform
 2. Die Struktur des Irrtumsrechts
- III. Untersuchung der ZG-Reform
- IV. Tendenz zur Ausweitung der Regelungen zur Willenserklärung bei Verbraucherverträgen
 1. Reform der Regelungen zur Willenserklärung bei der Reform des Verbrauchervertragsgesetzes
 2. Das Gesetz zur Reform des Handelsgesäftegesetzes (HGG) und das Recht der Willenserklärung
- V. Gesetz über elektronische Verbraucherverträge
 1. Anwendungsbereich und wesentlicher Inhalt des Gesetzes
 2. Begriffsbestimmungen
 3. Ausnahmen
- VI. Resümee und neue Herausforderungen
 1. Der novellierte Art. 95 ZG
 2. Spezielle Gesetze zu Verbraucherverträgen
 3. Neue Herausforderungen
- VII. Nachtrag

* Faculty of Law, Ryūkoku University, Kyōto.
Der Beitrag ist eine aktualisierte und erweiterte Fassung des Vortrags mit dem Titel „Die neuen Probleme mit dem gegenwärtigen Allgemeinen Teil des Zivilrechts“, den der Verfasser im Rahmen der 6. Ostasiatischen Zivilrechtstagung (The 6th East Asian Civil Law Forum) am 15. Oktober 2016 an der Law School of Fujian Normal University, in Fuzhou, China, gehalten hat. Ich möchte mich hiermit herzlich für die sprachliche Unterstützung von Herrn Dr. Maximilian Lentz bedanken.

I. EINLEITUNG

Die Modernisierung des Privatrechts ist ein weltweit zu beobachtendes Phänomen, da sie auf wichtige Rechtsproblematiken reagiert, die überall infolge grundlegender gesellschaftlicher Veränderungen entstehen. In Japan wurde die Modernisierung des Privatrechts seit dem Herbst 2009 im Rechtsausschuss zur Modernisierung des Zivilrechts (Schuldrechts) (im Folgenden: Rechtsausschuss) über fünf Jahre hinweg beraten. Als Ergebnis dieser Beratungen wurde am 26. August 2014 der Programmentwurf zu einer Reform des Zivilrechts (Schuldrechts) (*yōkō karian*) beschlossen und veröffentlicht.¹ Nach dem Programmentwurf und den darauf folgenden Ausarbeitungen wurde dem japanischen Unterhaus im März 2015 schließlich der Gesetzentwurf zu einer teilweisen Reform des *Minpō* (Zivilgesetz, ZG) vorgelegt (im Folgenden: ZG-Reform). Für die Notwendigkeit der Erarbeitung und Vorlage des Gesetzentwurfs wurden die folgenden Gründe angeführt: die Schaffung von neuen Regelungen zur Verjährung u. a. zur Vereinheitlichung der Dauer der erlöschenden Verjährung (*shōmetsu jikō*) als Reaktion auf die wirtschaftliche Veränderungen in der japanischen Gesellschaft; die Notwendigkeit einer Regelung zur flexiblen Anpassung des gesetzlichen Zinssatzes; die Formulierung von neuen Regeln zu den aus einer Bürgschaft resultierenden Pflichten, die dem Schutz der Bürgen dienen sollen; sowie die Neuschaffung von Regelungen bezüglich bestimmter Formen von vorformulierten Vertragsbedingungen (AGB). Die ZG-Reform wurde vom Unterhaus am 26. Mai 2017 beschlossen und damit vollendet. 120 Jahre nach dem Inkrafttreten des ZG wurde das Reformgesetz am 2. Juni 2017 ausgefertigt. Das Datum des Inkrafttretens war mit Ausnahme einiger Regelungen innerhalb von drei Jahren nach der öffentlichen Bekanntmachung durch einen Regierungserlass zu bestimmen und ist nunmehr auf den 1. April 2020 festgesetzt worden.

1 Vgl. zum Programmentwurf sowie zum Programm, zum reformierten Zivilgesetz sowie zu den Unterlagen und Protokollen verschiedener Komitees die Website des Justizministeriums unter: http://www.moj.go.jp/shingi1/shingikai_saiken.html. Bis zum Programmentwurf wurden Zusammenfassungen über den Verlauf der Beratungen in der folgenden Reihenfolge veröffentlicht: Zunächst wurde am 12. April 2011 die zwischenzeitliche Übersicht über die Diskussionspunkte (*Minpō (saiken-kankei) no kaisei ni kansuru chūkantekina ronten seiri, Chūkan ronten seiri*) und am 26. Februar 2013 der zwischenzeitliche Arbeitsentwurf zur Reform des Zivilgesetzes (Schuldrechts) (*Minpō (saiken-kankei) no kaisei ni kansuru chūkan shian, Chūkan shi'an*) veröffentlicht. Die Übersicht über die Diskussionspunkte wurde im Mai 2011 und der Arbeitsentwurf zur Reform im März 2013 als zusätzliche Erklärung auf der Website des Regierungsrates für Zivilsachen beim Justizministerium veröffentlicht. Hierzu: Y. SHIOMI, *Minpō (saiken kankei) kaisei-hōan no gaiyō* [Inhalt des Gesetzentwurfes zur Reform des Zivilgesetzes (Schuldrecht)] (Tōkyō 2015).

Die ZG-Reform verfolgt zwei zentrale Ziele. Zum einen sollen Regelungen geschaffen werden, die der gegenwärtigen modernen Volkswirtschaft Japans angemessen sind und den sozioökonomischen Veränderungen Rechnung tragen, die sich im Laufe der vergangenen 120 Jahren seit dem Inkrafttreten des ZG ergeben haben. Zum zweiten soll das während dieses Zeitraums akkumulierte Richterrecht mit seinen vielfältigen Auslegungen in die gesetzlichen Regelungen übernommen und diese leichter verständlich gefasst werden.² Daher wurde bei den Beratungen zur Modernisierung der vertragsrechtlichen Vorschriften im ZG im Rechtsausschuss zunächst der gegenwärtige Inhalt der Regelungen im ZG in der Auslegung durch die Rechtsprechung erfasst und dieser dann in die neu formulierten gesetzlichen Regelungen überführt. Bei diesen Arbeiten wurde auch unter Berücksichtigung der Einschränkungen im Laufe der Beratungen zum Gesetzgebungsprozess der gegenwärtige Gehalt des japanischen ZG sichtbar, und es wurde deutlich, welche neuen Regelungen erforderlich sein würden, um auf die modernen Anforderungen zu reagieren. Dieser Reformprozess löste nicht nur auf wissenschaftlichen Tagungen, sondern auch darüber hinaus auf den verschiedensten Ebenen Diskussionen aus.

Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich auf das Recht der Willenserklärung, das im Kern im Bereich der Rechtsgeschäfte verortet ist. Dabei ist die Betrachtung auf den Bereich des Irrtumsrechts beschränkt, das im Verlaufe der Beratungen besondere Beachtung erfuhr. Daneben werden die Regelungen zu unwahren Tatsachenangaben aus dem Verbraucherver-

2 Vgl. die Beratung von dem damaligen Justizminister Chiba mit dem Legislativrat (*Hōsei Shingi-kai*) (Beratung Nr. 88: Generalversammlung vom 28.10.2009). In diesem Zuge wurde beschlossen, dass die Regelungen zum Schuldrecht im ZG an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen seit ihrer Schaffung angepasst werden. Außerdem sei es notwendig, die Regelungen zu Verträgen, die in engem Zusammenhang mit dem Alltag und dem Wirtschaftsleben der Bevölkerung stehen, zu überarbeiten, um sie für die durchschnittlichen Bürger verständlich zu machen. Ein Programm hierzu solle entworfen werden. Diese Entwicklung aufgreifend und aus dem Standpunkt der Internationalisierung und Modernisierung des Vertragsrechts auf die Bedeutung der Reform des Zivilrechts eingehend: K. NAKATA, *Keiyaku-hō no kokusai-ka to nihon ni okeru saiken-hō no kaisei* [Die Internationalisierung des Vertragsrechts und die Reform des Schuldrechts in Japan], in: Kawasumi et al. (Hrsg.), *Yōroppa shihō no genzai to nihon-hō no kadai* [Die Gegenwart des Europäischen Privatrechts und die Probleme des japanischen Rechts] (Tōkyō 2011), 169 ff. Weiterhin zu der Entwicklung der Diskussion zu einer Einbeziehung des Verbraucherrechts in das ZG, DERS., *Doitsu saimu-hō kaisei kara nihon minpō kaisei o dono yō ni miru ka* [Wie ist die japanische Reform des japanischen Zivilgesetzes von der Schuldrechtsreform in Deutschland aus zu sehen?], in: *Yōroppa shihō no genzai to nihon-hō no kadai* 105 ff.

tragsgesetz³ (VerbrVG) aufgegriffen, da sie im Zusammenhang mit dem Recht der Willenserklärung im Zivilgesetz diskutiert wurden. Die Einbeziehung dieser Regelungen in das ZG wurde zu Beginn der Reform als eine mögliche Lösung diskutiert, die aber letztlich doch keine Berücksichtigung im Rahmen des Reformvorhabens fand.⁴

Im Folgenden werden zunächst die Regelungen zum Irrtum im geltenden ZG sowie die diesbezüglichen Auffassungen in der Rechtsprechung und der Literatur dargestellt. Sodann werden die einzelnen Regelungen des reformierten ZG untersucht, wobei der Entwurf in seiner Gesamtheit aus Platzgründen nur gestreift wird. Ferner werden die Regelungen zu Verbraucherverträgen, die das Recht der Willenserklärung nach dem ZG erweitern und ergänzen, wie auch die Reform des VerbrVG und des Handelsgeschäftegesetzes (HGG) vorgestellt.⁵ Weiterhin werden die Vorschriften des Gesetzes zu elektronischen Verbraucherverträgen diskutiert, die das allgemeine Irrtumsrecht auf bestimmte Art und Weise modifizieren.

II. DAS ZG VOR DER REFORM UND DIE TENDENZEN IN LEHRE UND RECHTSPRECHUNG

I. *Das ZG vor der Reform*

Nach der zentralen Vorschrift des Art. 95 ZG ist eine Willenserklärung nichtig, wenn über einen wesentlichen Bestandteil des Rechtsgeschäfts ein Irrtum besteht. Soweit der Erklärende jedoch bei der Abgabe der Willenserklärung grob fahrlässig gehandelt hat, kann er sich nicht auf die Nichtigkeit berufen.

-
- 3 Das Verbrauchervertragsgesetz wurde 2000 verabschiedet und trat 2001 in Kraft. Damit handelt es sich um ein vergleichsweise neues Gesetz, das grundsätzlich auf Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmern (mit Ausnahme von Arbeitsverträgen) Anwendung findet. Das Gesetz enthält Regelungen zum Prozess des Vertragsschlusses und ungerechten Klauseln sowie zur Unterlassungsklage durch Verbraucherverbände.
 - 4 Das Verhältnis der ZG-Reform und des Verbraucherrechts im Zusammenhang mit dem Recht der Willenserklärung aufgreifend und eine detaillierte Diskussion entwickelnd: K. YAMAMOTO, *Keiyaku kisei no hōri to minpō no gendai-ka* (1) (2) [Rechtsprinzipien zur Regulierung von Verträgen und die Modernisierung des Privatrechts], *Minshō* 141 (2009) Nr. 1, S. 1ff. und Nr. 2, S. 1 ff. sowie DERS., *Minpō kaisei to sakugo-hō no minaoshi – jiritsu hoshō-gata kisei to sono gendai-ka* [Reform des Privatrechts und die Überarbeitung des Rechts der Willenserklärung – Die Regelung der selbständigen Garantie und ihre Modernisierung], *Sōji* 63 Nr. 10 (2011) 1 ff.
 - 5 Ausführlich hierzu: N. KANO, *Minpō kaisei to shōhi-sha keiyaku ji'atsuki-gata no tori'atsukai* [Die Reform des Privatrechts und die Behandlung von Verbraucherverträgen und herbeigeführten Irrtümern], in: Nakata/Kano (Hrsg.), *Shōhi sha hō no gendai-ka to shūdanteki kenri hogo* [Modernisierung des Verbraucherrechts und der kollektive Rechtsschutz] (Tōkyō 2016) 23 ff., die sich ausführlich auf die Beratungen im Legislativrat zum Irrtum bei Verbraucherverträgen bezieht.

2. Die Struktur des Irrtumsrechts

a) Die Grundstruktur

Eine Willenserklärung auf Basis eines Irrtums betrifft Willenserklärungen, die der Erklärende abgibt, ohne zu wissen, dass sein Wille und seine Willensäußerung nicht übereinstimmen. Wenn man den Irrtum so definiert, kann man ihn in den "Irrtum über die Erklärung" (siehe unten, aa)) und den "Irrtum über den Beweggrund" (siehe unten, bb)) unterteilen, wovon die erste Variante als typischer Irrtum nach Art. 95 ZG verstanden wird. Demgegenüber wurde der Irrtum über den Beweggrund nur ausnahmsweise für den Fall unter die Vorschrift des Art. 95 ZG subsumiert, dass dieser Beweggrund der anderen Partei gegenüber erklärt und somit zum Inhalt des Rechtsgeschäfts geworden ist. Zunächst soll die Bedeutung dieser beiden Kategorien erklärt werden.

aa) Erklärungsirrtum

Bei dem Irrtum über die Erklärung sind die folgenden zwei Fälle denkbar.

- i. Irrtum bei der Erklärung: Gemeint ist der Fall, dass die *Erklärungshandlung* selbst einen Irrtum beinhaltet. Beispielsweise möchte der Erklärende A dem Erklärungsempfänger B ein Angebot mit dem Willen unterbreiten, die im Besitz des A befindliche Sache an B für 30.000 Yen zu veräußern, wobei er als Kaufpreis irrtümlich den Betrag von 3.000 Yen nennt.
- ii. Irrtum über den Erklärungsinhalt: Hiermit ist ein Irrtum über die *Bedeutung* der Erklärungshandlung gemeint. Beispielsweise bestellt C bei D einen Gros Kugelschreiber. Bei seiner Bestellung irrt C sich insoweit, als er die Bedeutung von einem Gros (12 Dutzend) fälschlich dahingehend versteht, dass damit 120 Stück anstelle von richtigerweise 144 Stück gemeint sind. Hier irrt er über die Bedeutung des Inhaltes seiner Erklärung. In diesem Fall hat der Erklärende die von ihm gewählten Erklärungsmittel richtig verwendet, was einen Unterschied zum vorstehenden Irrtum bei der Erklärung darstellt.

Dementsprechend besteht beim Erklärungsirrtum in diesem Sinne eine Diskrepanz zwischen Willen (dem inneren Rechtsfolgenwillen, *naishinteki kōka ishi*) und der Erklärung. Dies ist der sogenannte „Irrtum aufgrund eines Willensmangels“ (*ishi kenketsu sakugo*).

bb) Irrtum über den Beweggrund (Motivirrtum)

Als Irrtum über den Beweggrund wird ein Irrtum bezeichnet, der dadurch entsteht, dass der Beweggrund auf einem den Tatsachen widersprechenden

Verständnis beruhte und so den Willen (den inneren Rechtsfolgewillen) formte. Wenn beispielsweise der Käufer A glaubt, dass ein Bild das Original des bekannten Malers X sei, und jenes in diesem Glauben von dem Verkäufer B erwirbt, es sich bei dem Bild aber tatsächlich um eine Fälschung handelt, dann liegt grundsätzlich ein Irrtum über den Beweggrund vor. Hier möchte A ein Bild des Maler X kaufen und erklärte dies auch, weshalb hier keine Diskrepanz zwischen dem Willen und der Erklärung besteht. In diesem Punkt liegt der Unterschied zwischen dem Irrtum über den Beweggrund und dem Erklärungsirrtum.

Weiterhin ist beiden Irrtumsarten als Voraussetzung für die Unwirksamkeit der abgegebenen Erklärung gemein, dass erstens der Erklärende ohne den Irrtum die Willenserklärung nicht abgegeben hätte und zweitens auch eine gewöhnliche Person (*tsūjō-nin*) in der gleichen Situation die Willenserklärung nicht getätigt hätte. Die erste Voraussetzung wird als die Kausalität des Irrtums für die Willenserklärung (*inga kankei*) und die zweite Voraussetzung als objektive Erheblichkeit (*kyakkanteki jūyō-sei*) bezeichnet. Diese grundlegenden Voraussetzungen werden auch im reformierten ZG beibehalten.

Schließlich wird nach der Ausnahmeregelung des Art. 95 ZG die Unwirksamkeit einer Äußerung wegen eines Irrtums im Falle einer groben Fahrlässigkeit auf Seiten des Erklärenden verneint. Dies beruht auf dem Verständnis, dass der Schutz eines grob fahrlässig Erklärenden zu Lasten der anderen Partei nicht notwendig ist. Diese Ausnahmeregelung wägt zwischen dem Schutz des Erklärenden und demjenigen des Erklärungsempfängers ab und ist unter anderem dann nicht anwendbar, wenn der Erklärungsempfänger hinsichtlich des Irrtums bösgläubig war, oder wenn der Erklärungsempfänger den Irrtum herbeiführte und insofern den Umständen nach nicht schutzwürdig war. Die bisherige Rechtsprechung vertritt eine derartige Auffassung.

b) Tendenzen in Lehre und Rechtsprechung

aa) Lehre

Zwischen Rechtsprechung und Lehre war der Umgang mit dem Irrtum über den Beweggrund bisher umstritten. In der Lehre gibt es eine Meinung, die auf einem einheitlichen Verständnis beruht und den Irrtum so strukturieren will, dass, wenn Tatsachen und wirklicher Wille divergieren, auch der Irrtum über den Beweggrund in den Bereich des Irrtums fällt. Eine andere Ansicht vertritt eine zweispurige Lösung, die zwischen einen Irrtum über die Erklärung und einen Irrtum über den Beweggrund differenziert. Eine andere Ansicht zu einer zweispurigen Lösung möchte den Irrtum über den Beweggrund bei anderen Rechtsbehelfen (*hōteki kyūsai*) verorten. In neuerer Zeit gibt es zudem eine weitere Ansicht, die vertritt, dass, sofern der

Beweggrund zum Vertragsgegenstand geworden ist und dieser Vertragsgegenstand von den Tatsachen abweicht, Art. 95 ZG anzuwenden sei (die sog. „Ansicht der Vertragseinbeziehung“).⁶

bb) Die Tendenz der Rechtsprechung

Unabhängig von diesen Entwicklungen in der Lehre vertritt die Rechtsprechung konsequent die duale Ansicht, wonach der Irrtum über den Beweggrund und der Erklärungsirrtum zu unterscheiden sind. Dabei wurde bei dem Irrtum über den Beweggrund üblicherweise als Voraussetzung angenommen, dass „der Beweggrund erklärt und zum Inhalt der Willenserklärung wurde“. In spezifischen Fällen wurde so der Irrtum über den Beweggrund unter Art. 95 ZG subsumiert und dem Erklärenden geholfen.⁷

In Fällen, in denen die Annahme eines Irrtums über den Beweggrund problematisch erschien, wurde in neuerer Zeit bei der Untersuchung der Rechtsprechung bezüglich der Berücksichtigung eines Irrtums über den Beweggrund differenziert, ob der Beweggrund lediglich „erklärt“ oder

-
- 6 Vgl. als leicht verständlichen Überblick zur Lehrmeinung und Entwicklung der Rechtsprechung bzgl. des Irrtums: K. NAKATA in: Yasui et al., (Hrsg.), *Purimēru minpō* 1 [Primer ZG] (2. Aufl., Tōkyō 2005) 165 ff.; H. MATSUOKA/K. NAKATA (Hrsg.), *Shin konmentāru minpō I* [Neuer Kommentar zum ZG I] (Tōkyō 2012) 108 ff. Ausführlicher hierzu: K. YAMAMOTO, *Minpō kōgi* I [ZG Vorlesung I] (3. Aufl., Tōkyō 2011) 182 ff. Zu der neueren Ansicht der Vertragseinbeziehung: N. KANO, *Sakugo* [Irrtum], *Hō Seminā* 679 (2011) 6 ff. Weiterhin zur Reform des Irrtumsrechts: N. KANO, *Sakugo kitei to sono shūhen* [Die Irrtumsregelungen und ihre Umgebung], in: Ikeda et al. (Hrsg.), *Minpō (saiken-hō) kaisei no ronri* [Die Logik der Reform des ZG (Schuldrecht)] (Tōkyō 2010) 261 ff.; M. GOTŌ, *Sakugo, fujitsu kokuchi jōhō teikyō gimu* [Irrtum, unwahre Angaben und Informationspflichten] in: Tsuburaya (Hrsg.), *Shakai no hen'yō to minpō-ten* [Die Transformation der Gesellschaft und das ZG] (Tōkyō 2010) 48 ff.
- 7 Dieser Fall betraf einen Irrtumsfall über den Preis für ein Pfandobjekt. Dabei entschied das Gericht, dass sich die Willenserklärung dergestalt zusammensetzt, dass trotz Tatsachen, die mit der üblichen Willenserklärung für gewöhnlich im Zusammenhang stehen, der Erklärende einen weiteren Inhalt der Willenserklärung ausdrücklich nennt oder darüber schweigt (RGH v. 15.12.1914, *Minroku* 20, 1101). Zum Irrtum über das Wesen des Vertragsgegenstandes vgl. den Pferdegeburtsfall (*Jutai-uma jiken*), RGH v. 24.02.1917. Daneben wurde bei der Entscheidung darüber, ob der Beweggrund erklärt und damit Inhalt der Willenserklärung wurde, auch der Irrtum über den Beweggrund diskutiert. Allerdings wurden dabei verschiedene andere Umstände erwogen, wie Worte und Taten des Erklärenden während des Zustandekommen des Vertrages, Beteiligung der anderen Partei, Vertragsart, Vertragszweck, Entgeltlichkeit, sofern der Vertrag entgeltlich ist, die grundlegenden Umstände für die Preisfindung (d.h. hat der entsprechende Beweggrund die Preisfindung beeinflusst?). Vgl. bspw. KANO (Fn. 5) 8.

„erklärt und zum Inhalt der Willenserklärung“ wurde. Auf diese Weise wird ein Schwerpunkt auf das Verhalten des Erklärungsempfängers während des Zustandekommen des Vertrages gelegt.⁸ Demzufolge wurde insbesondere in Fällen, in denen sich der Erklärende auf der Basis einer verleitenden, falschen Erklärung des Empfängers entschieden hat, die Regelungen des Irrtums nach Art. 95 ZG angewendet, obwohl es sich eigentlich um Fälle des Irrtums über den Beweggrund handelte. Insofern bestand also die Tendenz, den Erklärenden bei einem von dem Erklärungsempfänger verursachten Irrtum (*jakki-gata sakugo*) zu schützen.

Ferner wird Verbrauchern bei Verbraucherverträgen auch in Art. 4 Abs. 1 und 2 des VerbrVG ein Anfechtungsrecht für den Fall zugestanden, dass der Unternehmer eine unangemessene Information erteilt, aufgrund derer der Verbraucher etwas missversteht und deshalb einen Verbrauchervertrag abschließt. Diese Regelungen beruhen auf dem gleichen Verständnis wie bei dem Irrtum durch Verleitung.

Es kommt in diesen Fällen also nicht alleine auf den Inhalt der gegenseitigen Einigung, sondern darüber hinaus auch auf die Frage nach dem

8 Siehe zur Auffassung, die vor allem auf die Handlungsumstände beim Vertragspartner im Rahmen einer Analyse neuester Rechtsprechung abstellt: K. YAMAMOTO, *Dōki no sakugo ni kansuru hanrei no jōkyō to minpō kaisei no hōkō (jō) (ge)* [Die Situation von Beweggrund und Irrtum in der Rechtsprechung und Tendenzen bei der ZG-Reform (1) (2)], NBL 1024 (2015) 15 ff., NBL 1025 (2015) 37 ff. Nach der Einordnung von Yamamoto kann sich der Irrtum auf die Beweggründe in einer solchen Situation auf den „Inhalt des Rechtsgeschäfts“ und auf den „Zustand der Vertragspartei“ beziehen (Veranlassungs- und Ausnutzungsform). Mit einem Fokus auf dem Handlungszustand der Vertragspartei und einer Einordnung des Irrtums nach der Rechtsprechung: KANO (Fn. 5) 39 ff., vgl. auch DIES., *Dōki no sakugo no hōteki kōryo ni okeru naiyō-ka yōken to kōryo yōso* [Das Erfordernis der Einbeziehung wesentliche Erwägungen bei der rechtlichen Betrachtung des Irrtums über den Beweggrund], in: Mori/Ikeda (Hrsg.), *Shiken no sōsetsu to sono tenkai* [Entstehung von Privatrecht und dessen Entwicklung] (Tōkyō 2013) 227 ff. In dieselbe Richtung zielt auch H. HIRANO, *Tōshi torihiki ni okeru higai-sha kyūtai hōri no sōgo kankei ni tsuite* (2) [Die Wechselbeziehung des Rechtsprinzips der Abhilfe von Geschädigten bei Investitionsgeschäften (2)], Hōritsu Ronsō 71 (1988) Nr. 2–3 119 ff.; M. GOTŌ, *Shōhi-sha keiyaku no hō-riron* [Diskussion zu Rechtsprinzipien des Verbrauchervertragsgesetzes] (Tōkyō 2002) 72. Siehe ferner unter Auswertung der Rechtsprechung zum Irrtum über den Beweggrund: H. MORITA, *Minpō 95-jō (dōki no sakugo o chūshin toshite)* [Art. 95 ZG (mit Schwerpunkt auf dem Irrtum über den Beweggrund)], in: Hironaka/Hoshino (Hrsg.); *Minpō-ten no hyakunen II* [Hundert Jahre ZG II] (Tōkyō 1998) 141 ff.; A. SUDA, *Dōki sakugo no ruikeiteki kōsatsu – yōken o chūshin ni shite* [Betrachtung der Typen des Irrtums über den Beweggrund – mit Schwerpunkt auf den Voraussetzungen], in: *Shinagawa kōji sensei koki kinen „Minpō kaishaku-gaku no tenbō* [Zum 70. Geburtstag für Prof. Kōji Shinagawa, „Ausblick auf die Hermeneutik des Privatrechts“] (Tōkyō 2002) 54 ff.

Vorliegen einer Verletzung der Informationspflicht auf Seiten des Erklärungsempfängers an, um beurteilen zu können, wie die Risikoverteilung gerechterweise vorgenommen werden sollte.

III. UNTERSUCHUNG DER ZG-REFORM

Das reformierte ZG (im Folgenden: ZG n.F.) enthält nach dem Zwischenentwurf (*chūkan shian*) und dem Programmentwurf (*iyōkō karian*) in dem neu gefassten Art. 95 die folgende Regelung:

(Irrtum)

Art. 95 (1) Beruht eine Willenserklärung auf einem Irrtum, der darin besteht, dass

1. ein der Willenserklärung entsprechender Wille fehlt oder
 2. das Verständnis des Erklärenden von den dem Rechtsgeschäft zugrunde gelegten Umständen nicht den Tatsachen entspricht,
- so kann die Willenserklärung angefochten werden, sofern der Irrtum unter Berücksichtigung des Zwecks des Rechtsgeschäfts und der allgemeinen Verkehrsauffassung wesentlich ist.

(2) Eine Willenserklärung kann nur dann nach Abs. 1 Nr. 2 angefochten werden, wenn erklärt wurde, dass die betreffenden Umstände dem Rechtsgeschäft zugrunde gelegt werden.

(3) Beruht der Irrtum auf grober Fahrlässigkeit des Erklärenden, so kann die Willenserklärung nicht nach Abs. 1 angefochten werden, es sei denn,

1. dass der andere Teil den Irrtum des Erklärenden kannte oder infolge von grober Fahrlässigkeit nicht kannte, oder
2. dass der andere Teil im gleichen Irrtum war wie der Erklärende.

(4) Die Anfechtung einer Willenserklärung nach Abs. 1 kann einem gutgläubigen und nicht fahrlässigen Dritten nicht entgegengesetzt werden.⁹

Art. 95 Abs. 1 Nr. 1 ZG n.F. regelt den Fall, dass es an einem mit der Willenserklärung korrespondierenden Willen fehlt. Insofern wird der Erklärungsirrtum als „Willensmangelirrtum“ (*ishi kenketsu sakugo*) geregelt. Demgegenüber beinhaltet Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 ZG n.F. den „Irrtum über die fundamentalen Umstände für die Handlung“ (der in der Lehre als „Irrtum über den Beweggrund“ oder „Irrtum über Tatsachen“ bezeichnet wurde). Des Weiteren gilt für die Anfechtung aufgrund eines „Irrtums über die fundamentalen Umstände für die Handlung“ (*kōi kiso jijō no sakugo*) – anders als beim Erklärungsirrtum – die zusätzliche Voraussetzung aus Abs. 2, wonach eine

⁹ Der Autor dankt Professor *Keizo Yamamoto* für die freundliche Zurverfügungstellung der deutschen Übersetzung des novellierten ZG, die eine Übersetzungsgruppe unter seiner Leitung erstellt hat; zwischenzeitlich abgedruckt in: ZJapanR/J.Japan.L. 45 (2018) 183 ff.

Anfechtung nur möglich ist, soweit erklärt wurde, dass die entsprechenden Umstände die Basis für das Rechtsgeschäft bilden.

Das dieser Regelung zugrunde liegende Verständnis des Irrtums greift die Unterscheidung zwischen dem Erklärungsirrtum und dem Irrtum über die Beweggründe (Irrtum über die fundamentalen Umstände des Geschäftes) auf und ermöglicht bei dem Irrtum über die Beweggründe unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Abs. 2 eine Anfechtungserklärung wegen des Irrtums. Man kann feststellen, dass in der Regelung des reformierten ZG auf Basis der Auffassung der Rechtsprechung die Voraussetzungen des Erklärungsirrtums und des Irrtums über Beweggründe klar geregelt werden.

Auf der Rechtsfolgenseite ändert sich die bisher in Art. 95 ZG vorgesehene „Unwirksamkeit“: aus ihr wird künftig eine „Anfechtbarkeit“.¹⁰ Hinsichtlich der im Zwischenentwurf diskutierten Regelung der Folgen unwahrer Angaben (*fujitsu kokuchi*) durch einen Vertragspartner wurde von einer separaten Regelung abgesehen und stattdessen eine Einbeziehung in die Regelung zum Irrtum über den Beweggrund vorgenommen. Der Grund hierfür ist, dass die Anfechtung wegen eines Irrtums aufgrund unwahrer Angaben ursprünglich darauf gründet ist, dass der Erklärende wegen einer unangemessenen Informationserteilung durch den Erklärungsempfänger die Tatsachen, die Entscheidungsvoraussetzungen für den Vertragsschluss werden, verwechselt und daraufhin eine Willenserklärung abgibt. Insofern kann man die unwahren Angaben als einen Fall verstehen, in dem hinsichtlich der Tatsachen, die Beweggrund für den Vertragsschluss wurden, ein Irrtum vorliegt (Irrtum über den Beweggrund). Nach diesem Verständnis können die meisten hervorgerufenen Irrtümer (oder auch herbeigeführten Missverständnisse) unter den Irrtum über den Beweggrund subsumiert werden.

Das Reformgesetz beruht jedoch nicht auf einem derartigen einheitlichen Verständnis. Vielmehr wurde im Zwischenentwurf zwischen dem Fall, dass der Irrtum durch falsche Angaben des Erklärungsempfängers hervorgerufen wurde (Hervorrufen eines Missverständnisses), und demjenigen Fall differenziert, dass bei der Tatsachenwahrnehmung, die zum Beweggrund für das Rechtsgeschäft wurde, ein Irrtum vorlag (Irrtum über fundamentale Umstände). Das Hervorrufen eines Missverständnisses ist nunmehr als ein Teil des

10 In der Rechtsprechung (OGH v. 10.09.1965, Minshū 19, 1512) wird Art. 95 ZG grundsätzlich als eine Regelung zum Schutz des Erklärenden verstanden, weswegen auch nur der Erklärende die Unwirksamkeit wegen Irrtums erklären kann. Die Lehre geht noch einen Schritt weiter und legt die Regelung zum Teil so aus, dass die Rechtsfolge des Irrtums einem Anfechtungsrecht nahekommt. Nebenbei bemerkt ist die Rechtsfolge des Irrtums in Deutschland ein Anfechtungsrecht (§ 119 BGB). Weiterhin existiert in Deutschland kein Erfordernis einer groben Fahrlässigkeit als Begrenzung der Irrtumserklärung, wie es in Japan der Fall ist. § 122 BGB begründet allerdings eine Schadenersatzpflicht des Irrenden.

Irrtums über fundamentale Umstände im reformierten Gesetzestext geregelt, und dieser ist so gestaltet worden, dass ein Anfechtungsrecht zuerkannt wird.

Auf Basis dieser Unterscheidung kann man auch das Problem erkennen, dass der Irrtum dazu ausgenutzt werden könnte, eine vorherige unzureichende Informationsbeschaffung durch den Erklärenden auf den Erklärungsempfänger abzuwälzen. Im Fall des Hervorrufens eines Missverständnisses handelt es sich um einen Irrtum, der durch die Angaben des Erklärungsempfängers verursacht wurde. Dies führt zu der Beurteilung, dass den Erklärungsempfänger das Verschulden für den Irrtum trifft, während es auf Seiten des Erklärenden fehlt. Diese Betrachtung verdeutlicht den grundsätzlich anderen Ausgangspunkt für die Beurteilung eines vom Erklärungsempfänger verursachten Irrtums im Vergleich zu dem typischen Fall, dass durch einen Fehler des Erklärenden diesen das Verschulden für den Irrtum trifft. Insofern ist die Unterscheidung im Zwischenentwurf, die das Hervorrufen eines Missverständnisses separat regelt, angemessen.

IV. TENDENZ ZUR AUSWEITUNG DER REGELUNGEN ZUR WILLENSERKLÄRUNG BEI VERBRAUCHERVERTRÄGEN

1. *Reform der Regelungen zur Willenserklärung bei der Reform des Verbrauchervertragsgesetzes*

Die Reform eines Teils des Verbrauchervertragsgesetzes wurde am 25. Mai 2016 verabschiedet, am 3. Juni 2016 als Gesetz Nr. 61/2016 veröffentlicht und trat am 3. Juni 2017 in Kraft (im Folgenden: VerbrVG n.F.).¹¹

a) *Anfechtungsrecht für Willenserklärungen bei Verbraucherverträgen über überhöhte Mengen (Art. 4 Abs. 4 VerbrVG n.F.)*

Unter dem Einfluss der fortschreitenden Überalterung kommt es vor, dass Unternehmer Verbrauchern, die unter bestimmten Umständen keine rationalen Entscheidungen mehr treffen können, genau unter diesen Umständen Waren in überhöhten Mengen verkaufen, welche die Verbraucher nicht benötigen. Die in diesen Fällen eingetretene Schädigung des betreffenden Verbrauchers greift das reformierte Gesetz auf und schafft eine neue Regelung, die klare Voraussetzungen für die Anfechtung der Willenserklärung durch den Verbraucher vorsieht.

11 Zum Folgenden: S. FUKUSHIMA/N. KAWAI, *Shōhi-sha keiyaku no ichibu o kaisei suru hōritsu no kaisetsu* [Kommentierung zum Gesetz über die teilweise Änderung des Verbrauchervertragsgesetzes], *Gendai Shōhi-sha hō* Nr. 32 (2016) 82 ff.

b) Vertrag mit überhöhten Mengen

Das reformierte Gesetz ermöglicht es Verbrauchern, nach Art. 4 Abs. 4 erster Satz VerbrVG n.F. nunmehr Willenserklärungen anzufechten, die auf den Abschluss eines Verbrauchervertrages gerichtet sind, der von Seiten des Unternehmers angebahnt wurde, wenn sie Kenntnis darüber erlangen, dass die durch den Unternehmer bei der Anbahnung zum Vertragsschluss angegebenen Waren, Rechte, Dienstleistungen oder andere Vertragsgegenstände in Menge, Anzahl oder Dauer (im Folgenden: Menge) die für die betreffende Verbrauchergruppe übliche Menge eindeutig überschreiten.¹²

c) Abschluss gleichartiger Verträge

Weiterhin betrifft Art. 4 Abs. 4 zweiter Satz VerbrVG n.F. auch Fälle, in denen Unternehmer den Abschluss von Verbraucherverträgen anbahnen, obgleich die Verbraucher bereits entsprechende Verbraucherverträge über einen gleichartigen Vertragsgegenstand abgeschlossen haben (gleichartige Verträge). Die Regelung ermöglicht es Verbrauchern, auf den Abschluss eines Verbrauchervertrages gerichtete Willenserklärungen anzufechten, wenn der Vertragsschluss von Seiten des Unternehmers angebahnt wurde und sie Kenntnis darüber erlangen, dass die Summe aus der Menge der Vertragsgegenstände aus dem ursprünglichen und dem gleichartigen Vertrag die für den entsprechenden Verbraucher übliche Menge eindeutig überschreitet.

d) Wichtige Umstände bei unwahren Angaben (Art. 4 Abs. 5 VerbrVG n.F.)

Das VerbrVG regelt die Anfechtung von Willenserklärungen bei unwahren Angaben über „wichtige Umstände“ (*jūyō jikō*, Art. 4 Abs. 1 Nr. 1). Die Bestimmung, was unter „wichtigen Umständen“ zu verstehen ist, war dabei bislang auf die Auslegung enumerativ genannter Umstände, nämlich die „Qualität, Verwendungszweck und andere Inhalte“ von „Waren, Rechten, Dienstleistungen und anderen Inhalten des betreffenden Verbrauchervertrages“ (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 VerbrVG) sowie dessen Gegenleistung und andere Handelsbedingungen (Abs. 2), beschränkt. Als Folge stellten Unternehmer gegenüber Verbrauchern andere für den Abschluss der Verbraucherverträge grundlegende Tatsachen falsch dar, wodurch auf Seiten der Verbraucher Missverständnisse entstanden und sie als deren Folge für sie nachteilige Verträge abschlossen. Um dieser Praxis entgegenzuwirken, wurde durch die Re-

12 Diese „übliche Menge“ ist eine Menge, die gewöhnlich als diejenige Menge angesehen wird, die nach den Lebensumständen der Verbraucher bzw. gemessen an der Vorstellung des betroffenen Verbrauchers hinsichtlich des Inhaltes des Verbrauchervertrages, der Kaufbedingungen und bei der Anbahnung durch den Unternehmer für den entsprechenden Vertrag üblicherweise erwartet werden kann.

form die Definition von „wichtigen Umständen“ erweitert. In die Aufzählung wichtiger Umstände wurden ergänzend solche Umstände aufgenommen, „die für die Bewertung, ob Waren, Rechte, Dienstleistungen oder andere Vertragsgegenstände für Leben, Leib, Vermögen sowie andere wichtige Interessen der betroffenen Verbraucher Schäden oder Gefahren mit sich bringen können, für gewöhnlich wichtig sind.“ (Art. 4 Abs. 5 Nr. 3 VerbrVG n. F.).

Darüber hinaus sollten „wichtige Umstände“ selbstverständlich als „Umstände, die die Bewertung über den Vertragsschluss beeinflussen“, weit ausgelegt werden.

2. *Das Gesetz zur Reform des Handelsgesetzbuches (HGG) und das Recht der Willenserklärung*

Ein zentraler Punkt der Reform des HGG¹³ von 2016 ist, die Schutzmaßnahmen gegen betrügerische Unternehmer zu verstärken. Aus diesem Grund ist neben der Effizienz der zur Überwachung zuständigen Behörden auch der Reformbedarf bezüglich der Willenserklärung eines Verbrauchers in den Fokus gekommen, der nachfolgend vorgestellt werden soll.

a) *Verbot von Fax-Werbung (Art. 12-5 HGG n. F.)*

Nach dem novellierten HGG ist es Unternehmern nunmehr verboten, bei Fernabsatzgeschäften an Verbraucher ohne deren Verlangen oder vorherige Zustimmung Faxwerbung zu übersenden. Ein Verstoß hiergegen wird durch die zuständigen Behörden verfolgt.

b) *Einführung einer Regelung für übermäßige Verkäufe durch telefonische Vertragsanbahnung (Art. 24-2 HGG n. F.)*

Bei der Reform des Jahres 2008 wurde eine Regelung eingeführt, die einen Rücktritt des Verbrauchers innerhalb eines Jahres ab Vertragsschluss ermöglicht, wenn durch Haustürgeschäfte ein Vertrag über übermäßige Mengen abgeschlossen wurde. Allerdings entstanden durch Anbahnungen über Telefon Schädigungen u. a. dergestalt, dass überhöhte Mengen an Nah-

13 *Tokutei shō-torihiki ni kansuru hōritsu no ichibu o kaisei suru hōritsu* [Gesetz über die Reform eines Teils des Gesetzes über bestimmte Handelsgeschäfte] (Gesetz Nr. 60/2016). Das Gesetz wurde am 3. Juni 2016 veröffentlicht und trat am 1. Dezember 2017 in Kraft. Der Text des Reformgesetzes kann auf der Homepage der Verbraucherbehörde eingesehen werden (http://www.caa.go.jp/trade/index_1.html). Vgl. zum Inhalt des Reformgesetzes M. MAKINO, *Tokutei shō-torihiki ni kansuru hōritsu no ichibu o kaisei suru hōritsu no kaisetsu* [Kommentierung zum Gesetz über die Reform eines Teils des Gesetzes über bestimmte Handelsgeschäfte], *Gendai Shōhi-sha hō* Nr. 32 (2016) 86 ff.

rungsergänzungsmitteln verkauft wurden (andere Beispiele betreffen einen sechsmaligen Kauf von Bettzeug innerhalb von vier Monaten, den Erwerb von 72 Flaschen von Gesichtswasser und Reinigungsmilch oder 2.160 Tüten mit Puder). Daher hat die Reform von 2016 die Regelung für Haustürgeschäfte auf die Anbahnung von Verkäufen über das Telefon ausgeweitet.

Die novellierte Regelung gibt den Verbrauchern bei Anbahnung von Verkäufen über das Telefon das Recht eines Widerrufs des Vertragsangebots und des Rücktritts vom Vertrag, wenn bei derartigen Kaufverträgen die üblicherweise notwendige Menge für den Alltagsbedarf von Verbrauchern überschritten wird. (Allerdings gibt es Ausnahmen für unter bestimmten besonderen Umständen abgeschlossene Verbraucherverträge.) Gleichzeitig wurden auch die Regelungen über Verwaltungsmaßnahmen, wie etwa Weisungen gegenüber einem Unternehmer, geändert.

V. GESETZ ÜBER ELEKTRONISCHE VERBRAUCHERVERTRÄGE

1. Anwendungsbereich und wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Bereits im Jahre 2001 wurde ein „Besonderes Gesetz zu irrtümlichen Willenserklärungen im elektronischen Warenhandel“¹⁴ verabschiedet. Der wesentliche Inhalt des Gesetzes lässt sich wie folgt umschreiben.

In jüngerer Zeit haben parallel zu der Ausweitung des elektronischen Warenhandels auch neue Methoden des Vertragsschlusses zugenommen, die sich elektronischer Medien bedienen. Streitigkeiten betreffend diese Verträge werden rechtlich durch die allgemeinen Regelungen des ZG gelöst, wobei aber immer wieder Probleme auftraten, denen alleine mit diesen Regelungen nicht begegnet werden kann. Gemäß Art. 1 des Gesetzes ist es deshalb dessen Zielsetzung, einerseits soweit wie möglich die Praktikabilität und Geschwindigkeit des elektronischen Warenverkehrs zu bewahren. Andererseits werden aber zugleich unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen neue Regelungen geschaffen, welche die allgemeinen Vorschriften des ZG für Vertragsschlüsse im Rahmen des elektronischen Warenverkehrs erstens bezüglich der Möglichkeit einer Fehlbedienung elektronischer Medien durch den Verbraucher modifizieren und zweitens den Zeitpunkt des Zustandekommens solcher Verträge an die Regelung über den Vertragsschluss unter Abwesenden anpassen.¹⁵

14 Der vollständige Name des Gesetzes lautet „*Denshi shōhi-sha keiyaku oyobi denshi shōdaku tsūchi ni kansuru Minpō no tokurei ni kansuru hōritsu*“ [Gesetz zu besonderen Regelungen des ZG zu elektronischen Verbraucherverträgen und elektronischen Annahmemitteilungen], Veröffentlichung am 29. Juni 2001 und Inkrafttreten am 25. Dezember 2001.

2. Begriffsbestimmungen

Art. 2¹⁵ des Gesetzes nimmt Begriffsbestimmungen vor und beschränkt dabei zugleich den Anwendungsbereich der Regeln für elektronische Verbraucherverträge.

- i. „Elektronische Verbraucherverträge“ sind Verträge, die zwischen Verbrauchern und Unternehmern mittels elektromagnetischer Methoden über den Bildschirm elektronischer Rechner geschlossen werden, wobei die Unternehmer bzw. deren Vertreter es den Verbrauchern ermöglichen, Willenserklärungen bezüglich der Abgabe oder der Annahme eines Angebots mittels Verfahren auf den Bildschirmen elektronischer Rechner abzugeben (Art. 2 Abs. 1).
- ii. „Verbraucher“ sind Einzelpersonen, die nicht unternehmerisch tätig oder als Unternehmer Partei eines Vertrages werden. „Unternehmer“ sind juristische Personen oder andere Zusammenschlüsse von Personen sowie Einzelpersonen, die als Unternehmer oder als unternehmerisch Tätige Parteien eines Vertrages werden (Art. 2 Abs. 2).
- iii. „Elektromagnetische Methoden“ sind Methoden, die elektronische Datenverarbeitungssysteme und andere Techniken der Informationstechnologie benutzen (Art. 2 Abs. 3).
- iv. „Elektronische Zustimmungsmittelungen“ sind Mitteilungen über die Annahme von Vertragsangeboten und Methoden zur Übermittlung über Telekommunikationsleitungen, die elektronische Rechenmaschinen (elektronische Rechner, Faxgeräte, Telex, Telefon) verbinden, die zum einen von Personen genutzt werden, um vermittels elektromagnetischer Methoden die Annahme eines Vertragsangebots zu erklären und zum anderen von Personen für das angenommene Vertragsangebot nutzen werden. (Art. 2 Abs. 4)

15 Vgl. zu diesem Punkt KEIZAI SANGYŌ-SHŌ (METI), *Denshi shōhi-sha keiyaku oyobi denshi shōdaku tsūchi ni kansuru minpō no tokurei ni kansuru hōritsu, chikujō kaisetsu* [Kommentierung zum Gesetz zu besonderen Regelungen des ZG zu elektronischen Verbraucherverträgen und elektronischen Annahmemitteilungen] (2001), abrufbar unter: http://www.meti.go.jp/policy/it_policy/ec/e11225bj.pdf. Wie oben ausgeführt ist in Folge der Reform des ZG die Streichung des Art. 4 und die Änderung des Namens des Gesetzes in „Gesetz zu besonderen Regelungen des ZG zu elektronischen Verbraucherverträgen“ geplant; vgl. SHIOMI (Fn. 1) 198.

3. *Ausnahmen*

a) *Irrtum des Verbrauchers über Hauptbestandteile des elektronischen Verbrauchervertrages*

aa) *Grundsatz*

Wenn ein Verbraucher bei der Abgabe eines Vertragsangebots oder bei der Annahme eines solchen entweder keinen Willen bzgl. des Angebotes hatte oder eine Willenserklärung mit einem anderen Inhalt abgeben wollte, ist der Vertrag nichtig.

bb) *Ausnahme*

Sofern allerdings der Unternehmer Vorkehrungen zur Prüfung des Inhaltes der Willenserklärung des Verbrauchers getroffen hat oder der Verbraucher dem Unternehmer mitgeteilt hat, dass eine Überprüfung nicht notwendig sei, und auf der Seite des Verbrauchers grobe Fahrlässigkeit vorliegt, bleibt der Vertrag wirksam.

cc) *Beispiele*

Die folgenden Fallbeispiele sind denkbar:

- i. Ein Wille zu einer Annahme bestand nicht, aber auf den Schaltflächen „Annehmen“ oder „Abbrechen“ wurde versehentlich „Annehmen“ angeklickt.
- ii. Bei der Anzahl der Bestellmenge wurde anstelle der Zahl „1 Stück“ die Zahl „11 Stück“ eingegeben und, bevor diese Eingabe berichtigt werden konnte, die Bestell-Schaltfläche angeklickt.

dd) *Überprüfungsverfahren*

Derartige Beispiele werden üblicherweise als ein Irrtum bei der Erklärungshandlung aufgefasst und sind Fälle, in denen Verbraucher sich auf eine Unwirksamkeit wegen Irrtums berufen können. Allerdings können die Unternehmer sich ggfs. auf eine grobe Fahrlässigkeit der Verbraucher berufen.

Das Gesetz über elektronische Verbraucherverträge legt die Voraussetzungen fest, unter denen ein Unternehmer die Berufung eines Verbrauchers auf eine Unwirksamkeit wegen Irrtums unter dem Gesichtspunkt abwehren kann, dass eine grobe Fahrlässigkeit auf Seiten des Verbrauchers vorgelegen habe. Die Unternehmer müssen dafür Überprüfungsverfahren hinsichtlich der Abgabe von Willenserklärungen vorhalten, welche die folgenden Anforderungen erfüllen müssen:

- i. Der Inhalt der Willenserklärung muss auf derselben Bildschirmoberfläche dargestellt sein wie der Button zu ihrem Absenden, wodurch für den Verbraucher eine Oberfläche entsteht, auf der für ihn eindeutig ersichtlich ist, dass er mit dem Klicken des Buttons eine Willenserklärung dieses Inhaltes abgibt.
- ii. Es muss eine Oberfläche eingerichtet werden, die vor der endgültigen Abgabe der Willenserklärung durch das Klicken auf Absenden den Inhalt der Erklärung darstellt und die Möglichkeit gibt, daran Änderungen vorzunehmen.

ee) Wirkung des Überprüfungsverfahrens

Nur wenn Unternehmer die oben dargestellten Überprüfungsverfahren eingerichtet haben, können sie die Möglichkeit von Verbrauchern beschränken, sich auf eine Unwirksamkeit wegen Irrtums zu berufen; die Anwendung der Ausnahmeregelung des Art. 95 ZG wird mithin insofern erleichtert. Wenn keine derartigen Verfahren zur Überprüfung eingerichtet worden sind, ist es für die Verbraucher entsprechend leichter, sich auf einen Irrtum zu berufen. Die Anwendung der Ausnahmeregelung von Art. 95 ZG – keine irrumsbedingte Unwirksamkeit bei grober Fahrlässigkeit auf Seiten des Erklärenden – wird ausgeschlossen, und den Unternehmer trifft das Risiko, dass der entsprechende Vertrag unwirksam wird.

Die Schaffung dieser Regelungen für elektronische Verbraucherverträge beruhte auf den folgenden Erwägungen: Vergleicht man die Situation der Unternehmer mit derjenigen, in der sich Verbraucher beim Abschluss solcher Verträge befinden, zeigt sich, dass die Unternehmer bei der Vorbereitung der Willenserklärung im Vorfeld typischerweise genügend Zeit zum Prüfen ihrer Erklärung haben. Auf der Seite der Verbraucher besteht hingegen hinsichtlich der Willenserklärung, anders als im Fall eines traditionellen mündlichen oder schriftlichen Vertragsschlusses, eine höhere Wahrscheinlichkeit von Fehlern in Form von Bedienungsfehlern oder Missverständnissen. Während also auf der einen Seite die Beschränkung von Unwirksamkeitserklärungen von Verbrauchern wegen Irrtums bei grober Fahrlässigkeit grundsätzlich ausgeschlossen wird, haben auf der anderen Seite Unternehmer die Möglichkeit, Maßnahmen zu treffen, um Irrtümer oder Fehler durch Verbraucher zu verhindern, wodurch eine vernünftige Balance von beiden Interessen geschaffen wird.

b) Elektronische Mitteilung der Annahme bei Verträgen zwischen Abwesenden

aa) Anwendung des Zugangsprinzips

Art. 97 Abs. 1 ZG bestimmt, dass die Rechtswirkung einer Willenserklärung gegenüber einem Abwesenden mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung bei diesem eintritt (Zugangsprinzip). Demgegenüber bestimmt Art. 526 Abs. 1 ZG, dass Verträge zwischen Abwesenden im Zeitpunkt des Absendens der Mitteilung über die Annahme wirksam werden (Übermittlungsprinzip).

Art. 526 Abs. 1 ZG reagiert auf das Phänomen, dass, jedenfalls früher, bei einem Vertragsschluss zwischen Abwesenden bis zum Zugang der Annahmemitteilung aus technischen Gründen regelmäßig eine gewisse Zeit verging. Um ein schnelleres Zustandekommen des Geschäfts zu ermöglichen, regelt die Vorschrift, dass Verträge mit dem Absenden der Annahmemitteilung rechtskräftig werden. Bei der Reform des ZG wird das Übermittlungsprinzip bei der Annahme aufgegeben und künftig das im kontinentalen Recht übliche Zustellungsprinzip angewendet werden. Die Vorschrift des Art. 526 Abs. 1 ZG wird deshalb aufgehoben werden.

Da allerdings bei elektronischen Übermittlungsmethoden wie der E-Mail die Erklärung der Annahme eines Vertragsangebotes in besonders kurzer Zeit an die andere Partei übermittelt werden kann, wird bei Verträgen zwischen Abwesenden, wenn die Annahme vermittelt elektronischer Übermittlungsmethoden erfolgt, Art. 526 Abs.1 ZG schon heute nicht angewendet, sondern der Vertrag wird mit Zugang der Annahmemitteilung wirksam (Art. 4 Gesetz über elektronische Verbraucherverträge, Art. 97 Abs. 1 ZG). Im Zuge der Reform wird diese Regelung des Art. 4 aufgrund des Wegfalls der Regelung des Art. 526 Abs. 1 ZG überflüssig, und die Vorschrift wird aufgehoben werden.

bb) Zugangszeitpunkt bei der elektronischen Mitteilung der Annahme

Im Gesetz über elektronische Verbraucherverträge gibt es keine ausdrückliche Regelung zum Zugangszeitpunkt. Daher findet der Grundsatz des Art. 97 Abs. 1 ZG Anwendung. Das von der Lehre und Rechtsprechung vorausgesetzte Verständnis ist, dass der Zugang einer Willenserklärung voraussetzt, dass objektive Umstände bestehen, unter denen die andere Partei Kenntnis von der Willenserklärung erlangen kann. Beispielsweise reicht es aus, wenn die Post in den Briefkasten gelegt wird, ein Mitbewohner diese empfängt und das Schriftstück mit der verschriftlichten Willenserklärung so in die Einflussphäre (Herrschaftsbereich) der anderen Vertragspartei gelangt. Dabei ist nicht erforderlich, dass die andere Partei die Willenserklärung tatsächlich in Empfang nimmt bzw. Kenntnis von dieser erlangt.

Betrachtet man auf dieser Grundlage die elektronische Mitteilung der Annahme, so liegt deren Zugang in dem Zeitpunkt vor, in dem der Erklärungsempfänger auf die Informationen über die Mitteilung elektromagnetisch zugreifen kann. Dieser Zeitpunkt, zu dem der Zugriff möglich ist, liegt bei einer Versendung durch eine E-Mail in dem Moment vor, in dem die Informationen über die Mitteilung auf dem vom Erklärungsempfänger genutzten Server eingehen.¹⁶

VI. RESÜMEE UND NEUE HERAUSFORDERUNGEN

1. *Der novellierte Art. 95 ZG*

Das Irrtumsrecht im reformierten ZG spiegelt die bisherige Rechtsprechung in seinem Wortlaut wider und kann in dieser Hinsicht durchaus als eine Modernisierung bezeichnet werden. Vor allem entspricht der Inhalt des Art. 95 im reformierten ZG, der den Irrtum über den Beweggrund explizit regelt, der Tendenz der Rechtsprechung, die Möglichkeit der Berufung auf diese Art des Irrtums ausdrücklich auszuweiten. In der Lehre gab es zudem die Ansicht, eine Regelung über die Rechtsfolgen unwahrer Angaben im Verbrauchervertragsrecht einzubeziehen. Nach dieser Auffassung, welche der Gesetzgeber nicht gefolgt ist, hätten die Reform zum Irrtumsrecht das gegenwärtige Irrtumsrecht auch in tatsächlicher Hinsicht erweitert.

2. *Spezielle Gesetze zu Verbraucherverträgen*

Bereits vor der aktuellen Reform des Rechts der Willenserklärungen wurde das geltende Irrtumsrechts des ZG durch die Regelungen zu unwahren Angaben im Verbrauchervertragsgesetz erweitert. Zudem erfolgten Modifikationen des Irrtumsrechts durch das Gesetz über elektronische Verbraucherverträge. Durch diesen Prozess wurde das Recht der Willenserklärung in Japan schrittweise modernisiert. Weiterhin ist es wichtig, die spezialgesetzlichen Regelungen zu Verbraucherverträgen auf Basis des Inhaltes des gegenwärtigen japanischen Rechts über die Willenserklärung zu verstehen.

3. *Neue Herausforderungen*

In der Reform des japanischen Privatrechts bleiben die Regelungen zum Verbrauchervertragsrecht – entgegen dem ursprünglichen Plan – außerhalb des ZG geregelt, nachdem darauf verzichtet worden war, eine Definition

¹⁶ Vgl. METI (Fn. 15) 26; vgl. außerdem Fn. 15 zum Verhältnis zu Verwaltungsvorschriften und anderen Regelungen.

des „Verbrauchers“ in das ZG aufzunehmen.¹⁷ Wie oben dargestellt, ist zu berücksichtigen, dass im Willenserklärungsrecht das sogenannte „Anfechtungsrecht der Verbraucher“ (*shōhi-sha no torikeshi-ken*) schon heute vergleichsweise weitgehend zugestanden wird. Bislang findet sich dieses Anfechtungsrecht der Verbraucher in Art. 4 VerbrVG, und es wurden ins HGG für besonders wichtige Geschäftstypen, wie etwa Haustürgeschäfte, durch eine Erweiterung der verbrauchervertraglichen Regelungen detaillierte Vorschriften zu Willenserklärungen aufgenommen, die auch den Irrtum über den Beweggrund einbeziehen.

Die Regelungen in diesen Gesetzen zu Verbraucherverträgen können so verstanden werden, dass sie die Regelungen des ZG zu Irrtum und Täuschung erweitern. Es wurde und wird weiter diskutiert, diese Regelungen zu Verbraucherverträgen in das ZG zurückzuführen. Der Grund hierfür ist, dass die neuen Regelungen zum Ablauf des Vertragsschlusses in einem Gesetz moderner Form erforderlich sind, um das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen zu sichern. Als Instrument zur Unterstützung der Selbstbestimmung können diese Regelungen auch auf der Ebene des ZG dazu beitragen, die Vertragsfreiheit zu verwirklichen. Anders ausgedrückt lässt sich sagen, dass die Spezialgesetze zu Verbraucherverträgen eine Verwirklichung der Regelungen des Rechts über die Willenserklärung im ZG enthalten.

Auf der anderen Seite wird der Entwicklung des Willenserklärungsrechts im ZG, die aufgrund dieser Forderungen erfolgt, durch die Verwirklichung des Rechtsschutzes von Verbrauchern als Individuen begegnet. Der Fokus des Verbraucherrechts liegt auf einem Ausgleich des Kräfteungleichgewichts zwischen Unternehmern und Verbrauchern und der Schaffung eines funktionsfähigen Marktes, wofür die Verbraucher auf verschiedene Weise unterstützt werden. In dieser Form bedingen sich die Regelungen des ZG zum Markt und die Regelungen des Verbraucherrechts gegenseitig.

Auf der Ebene des VerbrVG wird verschiedentlich diskutiert, ob neben dem Willenserklärungsrecht im engeren Sinne unter ganz bestimmten Umständen, wie bei einem Verstoß gegen den Angemessenheitsgrundsatz oder dem Ausnutzen von Ungleichgewichtslagen, die Bindung an Willenserklärungen verweigert werden können sollte. Des Weiteren wird das Problem diskutiert, ob Informationspflichten aufgenommen werden sollen. Dabei sollten auch die Entwicklungen zu einem Vertragsrecht auf europäischer Ebene herangezogen werden.¹⁸

17 Vgl. hierzu KANO (Fn. 5) 47.

18 Aktuell zu den Tendenzen eines Europäischen Vertragsrechts: H. KÖTZ, *Europäisches Vertragsrecht* (2. Aufl., Tübingen 2015), vgl. zum Irrtum insbesondere Kapitel 10. Dort wird die Situation in verschiedenen europäischen Staaten dargestellt, die bei der Auslegung des Zivilgesetzes herangezogen werden kann.

Um diese verschiedenen Probleme zu lösen, wird es jetzt, da die Beratungen zur Reform des ZG zunächst zu einem Ende gekommen sind, umso wichtiger, die Regelungen des VerbrVG verstärkt auszubauen. Mit großem Interesse sollten daher die weiteren Diskussionen zur Reform der VerbrVG beachtet werden.

VII. NACHTRAG

Im Hinblick auf die Modernisierung des Willenserklärungsrechts ist auf eine weitere grundlegende Reform hinzuweisen. Das Erwachsenenalter wird im Zivilgesetz künftig von 20 auf 18 Jahre herabgesetzt.¹⁹ Durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters wird das besondere Recht zur Kündigung eines Vertrages aufgrund benachteiligender Vertragsgestaltungen, das Minderjährigen zusteht, künftig für Jugendliche im Alter von 18 und 19 Jahren entfallen. Um dies auszugleichen, wurde eine Änderung des Verbrauchervertragsgesetzes beschlossen, die im Juni 2020 in Kraft treten wird.²⁰ Danach wird der Schutz unter Art. 4 Abs. 3 VerbrVG dergestalt erweitert, dass künftig sowohl junge als auch ältere Menschen durch die Einfügung des Zusatzes „Ausnutzung mangelnder Lebenserfahrung“ (*shakai seikatsu-jō no keiken fusoku no futō riyō*) vor Überrumpelungen u. ä. geschützt werden.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Beitrag behandelt die Neuerungen, welche die aktuelle Reform des japanischen Zivilgesetzes im Bereich des Rechts der Willenserklärungen und insbesondere des Irrtumsrechts gebracht hat. Der novellierte Art. 95 ZG setzt wesentliche Element der bisherigen Rechtsprechung zur Irrtumsanfechtung um. Dies gilt namentlich für die neue Regelung zum Irrtum über den Beweggrund.

Des Weiteren geht der Beitrag auf die schrittweisen Reformen der Irrtumsregelungen in verbraucherrechtlichen Spezialgesetzen ein, welche die bisherige Irrtumsregelung im Zivilgesetz für den Bereich des Verbrauchervertragsrechts erheblich modifizieren. Entgegen ursprünglichen Plänen hat der Reformgesetzgeber das Verbraucherrecht am Ende doch nicht in das Zivilgesetz überführt, weshalb den spezialgesetzlichen Regelungen im Verbrauchervertragsgesetz, im Handelsgeschäftegesetz und im Gesetz über elektronische Verträge auch künftig Bedeutung zukommt.

19 Siehe Gesetz zur Reform eines Teils des Zivilgesetzes (Gesetz Nr. 59/2018 vom 18. Juni 2018, *Minpō no ichibu o kaisei suru hōritsu (heisei 30-nen hōritsu 59-gō)*), das am 1. April 2022 in Kraft treten wird.

20 Gesetz Nr. 54/2018.

Ein zweiter Ausschnitt aus der umfassenden Reform des Zivilgesetzes betrifft den Zugang von Willenserklärungen gegenüber Abwesenden. Während Art. 97 Abs. 1 ZG allgemein auf das Zugangsprinzip abstellt und bestimmt, dass die Rechtswirkung einer Willenserklärung gegenüber einem Abwesenden mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung bei diesem eintritt, geht der geltende Art. 526 ZG für das Vertragsrecht vom Übermittlungsprinzip aus und bestimmt, dass Verträge zwischen Abwesenden im Zeitpunkt des Absendens der Mitteilung über die Annahme wirksam werden. Mit Blick auf die Entwicklung und Bedeutung des elektronischen Geschäftsverkehrs hebt die Reform diese Vorschrift für die Zukunft auf. Künftig gilt einheitlich das Zugangsprinzip.

Der Beitrag schließt mit einem rechtspolitischen Ausblick auf den bleibenden Reformbedarf im Bereich des Verbrauchervertragsrechts.

SUMMARY

This article discusses the changes in the regulation of declarations of intentions, in particular of mistakes, brought about by the reform of the Japanese Civil Code. In addition, the regulation for consumers found in the Consumer Contract Law, in the Act on Specified Commercial Transactions, and those of the Act on Special Provisions to the Civil Code Concerning Electronic Consumer Contracts and Electronic Acceptance Notice are discussed.

First, the reform law is examined by comparing the provisions before and after the reform. The focus is on the two kinds of mistakes: as to the declaration, and as to the motive, both of which are now explicitly contained in the new Art. 95 para. 1 Civil Code. Second, the reform of the Consumer Contract Law in 2016 has facilitated the consumer's avoidance of declarations of intention with respect to three circumstances: excessive volume or duration contracts, i.e., contracts in which the consumer purchases an unreasonable amount of the merchant's products; where the consumer repeatedly concludes contracts of similar content with the merchant; or where the merchant has made false statements with respect to essential facts. A third change concerns the Act on Specified Commercial Transactions and bad faith conduct by merchants. This affects unsolicited advertisement sent via fax on the one hand, and excessive volume contracts concluded via telephone on the other.

Another important point of the reform of the Civil Code concerns the time of coming into effect of declarations of intentions. The abolishment of the dispatch rule currently found in Art. 526 para. 1 of the Code affects the Electronic Consumer Contracts Law, in that its Art. 4, foreseeing an exception to that provision, will become superfluous and is to be deleted.

The contribution concludes by contemplating ongoing discussions and future challenges in the regulation of this area.

(The Editors)